

Kapitel 8: International zusammenarbeiten



45. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
20. - 22. November 2020, Karlsruhe - DIGITAL

Antragsteller*in: BAG globale Entwicklung
Beschlussdatum: 26.09.2020

Änderungsantrag zu GSP.I-01

Von Zeile 270 bis 275:

~~(372) Internationale Zusammenarbeit mit Staaten und Zivilgesellschaften in ärmeren Regionen der Welt ist weder auf Entwicklungszusammenarbeit zu reduzieren noch einseitigen wirtschafts- oder sicherheitspolitischen Interessen unterzuordnen. Internationale Zusammenarbeit basiert vielmehr auf rechtebasierter Kooperation, dem Partnerschaftsprinzip bei globalen Herausforderungen~~
 (372) Entwicklungspolitik mit Staaten und Zivilgesellschaften in ärmeren Regionen der Welt ist wertegeleitet im Sinne globaler Solidarität, insbesondere mit marginalisierten Menschen, und darf somit weder einseitigen migrations-, wirtschafts- noch sicherheitspolitischen Interessen untergeordnet werden. Sie basiert vielmehr auf Menschenschenrechts-basierter Kooperation, dem Partnerschaftsprinzip, auf Selbstbestimmung und hat globale Gerechtigkeit und die Sicherung globaler öffentlicher Güter zum Ziel.

Begründung

Entwicklungspolitik als zentrales internationales Politikfeld muss im Rahmen der globalen Strukturpolitik klar verortet werden. Der bisherige Bezug zu Entwicklungszusammenarbeit hingegen ist lange veraltet.

Den Bezug zu globalen Herausforderungen beim Partnerschaftsprinzip gilt es zu streichen, da das Partnerschaftsprinzip auch bei lokalen oder regionalen (also nicht-globalen) Herausforderungen gelten sollte.